

CHRISTOF BLÄSI

lic.iur.HSG  
Rechtsanwalt & Urkundsperson  
Systemischer Coach und Trainer

## chb-letter vom 26. Januar 2007

### Anfechtung eines Vereinsbeschlusses

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichts vom 08. Juni 2006 (5C.67/2006);  
BGE 132 III 503

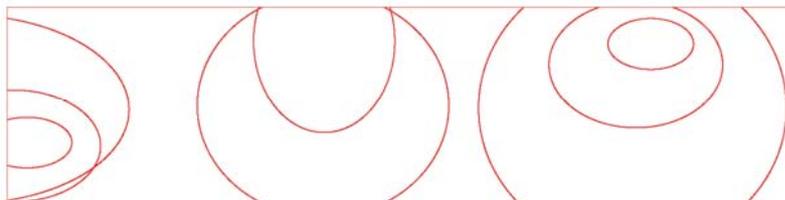
Können Delegierte eines Vereins einen Beschluss auf dem Zirkularweg fassen, wenn dies statuarisch nicht vorgesehen ist und hierfür bei den Delegierten keine schriftliche Zustimmung gemäss Art. 66 Abs. 2 ZGB eingeholt wurde? Dies war die zentrale Frage für die Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Statutenänderung des Vereins „Schweizerischer Baumeisterverband SBV“, welche das Bundesgericht im zitierten Urteil zu entscheiden hatte.

#### I. Ausgangslage

Die Hoch- und Tiefbaugenossenschaft Bern ist eine Genossenschaft mit Sitz in Bern und Mitglied des Schweizerischen Baumeisterverbandes (nachfolgend SBV), welcher im Handelsregister als Verein eingetragen ist.

Der SBV ist in 18 Sektionen mit örtlichem Bezug und in 13 Fachgruppen eingeteilt, welche für sich wiederum selbständige Vereine bilden und denen die Mitglieder des SBV beitreten können. Eine dieser Fachgruppen ist der Verein „HOLZBAU SCHWEIZ Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen“ (nachfolgend Holzbau Schweiz). Am 24. Februar 2003 gelangte die Fachgruppe Holzbau Schweiz schriftlich an den SBV und teilte ihm mit, dass sie sich künftig neu ausrichten und eine eigenständige Arbeitgeberpolitik führen wolle. Gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. November 2002 wolle sie daher per 31. März 2006 aus dem SBV austreten. Die damals geltenden Statuten des SBV liessen jedoch einen Austritt aus dem SBV nur auf Ende des Kalenderjahres zu, wobei die Kündigung sechs Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen musste. Aus diesem Grund beantragten die 652 Firmen, die gleichzeitig Mitglieder der Fachgruppe Holzbau Schweiz und des SBV waren, eine Statutenänderung mit dem Ziel, sich einen Austritt aus dem SBV bis zum 31. März 2003 zu ermöglichen.

Nach Erhalt des Schreibens gelangte der Zentralvorstand des SBV am 05. März 2003 schriftlich an seine Delegierten und legte dar, dass die Fachgruppe Holzbau Schweiz die Ansetzung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlange und diese auf den 26. März 2003 terminiert werde. Statutengemäss seien Statutenänderungen der Generalversammlung zwar durch einen entsprechenden Beschluss der Delegiertenversammlung zu beantragen. Der Zentralvorstand habe indes angesichts der klaren Ausgangslage zu Handen der Delegiertenversammlung beschlossen, dass dieser Beschluss der Delegiertenversammlung auf dem schriftlichen Weg gefasst werde. Falls aber im Sinn der Statuten (Art. 30.1) mehr als ein Achtel der Delegierten des SBV die Entlassung der austretungswilligen Mitglieder von Holzbau Schweiz ablehne, so werde im Vorfeld zur ausserordentlichen Generalversammlung eine ausserordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Mit Schreiben vom 20. März 2003 teilte der Zentralvorstand den Delegierten sodann mit, dass das Quorum von einem Achtel nicht erreicht worden sei und deshalb keine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werde. Bei der ausserordentlichen Generalversammlung am 26. März 2003 wurden in der Folge die Statuten des SBV ergänzt und dadurch den Mitgliedern der Fachgruppe Holbau Schweiz der Austritt aus dem SBV per 31. März 2003 ermöglicht.



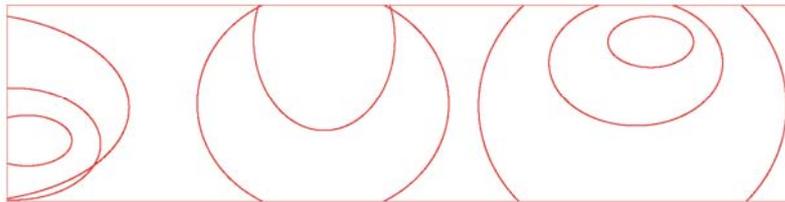
Die Genossenschaft Hoch- und Tiefbau leitete am 25. April 2003 gegen den SBV den Prozess auf Anfechtung des getroffenen Beschlusses betreffend Änderung der Statuten ein. In der Klageschrift, mit welcher die Klage beim Bezirksgericht Zürich am 19. August 2003 anhängig gemacht wurde, beantragte die Genossenschaft Hoch- und Tiefbau die Feststellung der Nichtigkeit, ev. die Ungültigkeit des Beschlusses der Generalversammlung des SBV vom 26. März 2003. Die Klage wurde am 31. März 2005 abgewiesen.

Gegen dieses Urteil erhob die Genossenschaft Hoch- und Tiefbau beim Obergericht des Kantons Zürich mit dem gleichen Begehren wie vor dem Bezirksgericht Berufung. Der SBV beantragte Abweisung der Berufung. Am 13. Januar 2006 hob das Obergericht den Beschluss der Generalversammlung des SBV vom 26. März 2003 in Gutheissung der Klage auf. Der SBV reichte gegen diesen Entscheid Berufung beim Bundesgericht ein.

## II. Erwägungen

1. Mit der Anfechtungsklage wurde geltend gemacht, die Statutenänderung des SBV verstosse im Sinne von Art. 75 ZGB gegen die Vereinsstatuten. Das Bundesgericht differenzierte zunächst detailliert zwischen dem Beschluss über den Antrag zur Statutenänderung, welcher von der Delegiertenversammlung zu fassen war, und dem Beschluss der Generalversammlung über den Antrag der Delegiertenversammlung. Grund der Klage sei nach Ansicht des Bundesgerichts nämlich nicht der Beschluss der Generalversammlung an sich, sondern die Art, wie der Beschluss über den Antrag zur Statutenänderung der Delegierten gefasst worden sei, bzw. dass dieser mit ausgesetzter Delegiertenversammlung auf dem Zirkulationsweg erfolgt sei.
2. Die Trennung dieser zwei Beschlüsse brachte es vorab mit sich, dass das Bundesgericht die Voraussetzungen für die Anfechtung des jeweiligen Beschlusses gesondert betrachtete. Gemäss Art. 75 ZGB betrage die Anfechtungsfrist seit Kenntnis durch das betreffende Mitglied einen Monat bzw. 30 Tage. Die Klage der Genossenschaft Hoch- und Tiefbau sei zwar mit dem 25. April 2003 innerhalb eines Monats seit Generalversammlungsbeschluss eingegangen. Zu prüfen sei aber, ob damit auch die Frist für die eigentliche Anfechtung des Beschlusses der Delegiertenversammlung gewahrt worden sei. Der SBV habe seine Mitglieder mit Schreiben vom 20. März 2003 über den Antragsbeschluss der Delegiertenversammlung orientiert. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müsse auch die Genossenschaft Hoch- und Tiefbau von diesem Beschluss Kenntnis genommen haben, womit die Klage an sich verspätet eingegangen sei.

Das Bundesgericht wies in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass ein Vereinsmitglied gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung den staatlichen Rechtsschutz erst in Anspruch nehmen könne, wenn die vereinsinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft worden seien. Da es der Generalversammlung freigestanden wäre, auf den Antrag der Delegiertenversammlung nicht einzutreten oder diesen zur Verbesserung zurückzuweisen, um den Mangel zu korrigieren, rechtfertige es sich deshalb, die Klage gegen den Antragsbeschluss der Delegiertenversammlung nicht unmittelbar nach diesem, sondern erst dann zuzulassen, wenn die Generalversammlung darüber entschieden habe. Erst ab jenem Zeitpunkt könne von einer Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsbehelfe gesprochen werden. **Hauptfrage sei daher diejenige nach der Gültigkeit des Generalversammlungsbeschlusses vom 26. März 2003.** Gegen diesen Beschluss sei die Klage rechtzeitig eingereicht worden.



3. Das Bundesgericht widersprach dem SBV, indem es verneinte, dass ein Zirkulationsbeschluss auch dann zulässig sei, wenn ein solcher weder in den Statuten vorgesehen sei noch die in Art. 66 Abs. 2 ZGB verlangte Einstimmigkeit erreicht werde. Die Bestimmungen für die Vereinsversammlung seien für die Delegiertenversammlung analog anzuwenden, wie dies im Übrigen nach herrschender Lehre auch für den Vorstand eines Vereins gelte.

Im vorliegenden Fall liege weder das Einverständnis sämtlicher Delegierten vor, eine schriftliche Abstimmung vorzunehmen, noch sei der Antrag auf Statutenänderung einstimmig beschlossen worden. Bei dieser Sachlage wäre eine statuarische Grundlage erforderlich gewesen, wie das Obergericht zu Recht dargelegt habe. Die in den Statuten vom SBV hierfür herangezogenen Bestimmungen würden sich jedoch nur zum Quorum für die Beschlussfassung äussern, nicht aber zur Frage der Zulässigkeit des Zirkulationsverfahrens. **Es bestehe somit kein gültiger Antrag der Delegiertenversammlung.**

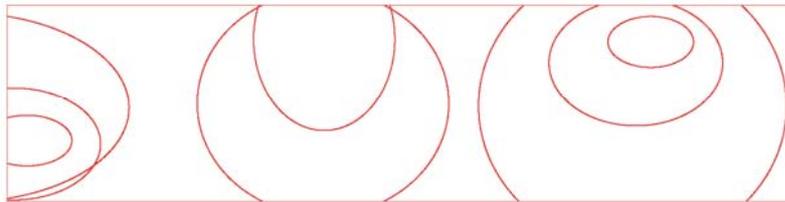
4. Das Bundesgericht hatte daraufhin zu prüfen, inwiefern sich der festgestellte Mangel einerseits auf den Beschluss der Delegierten über den Antrag auf Statutenänderung, andererseits auf den Beschluss der Generalversammlung über die antragsgemässe Statutenänderung ausgewirkt habe oder sich hätte auswirken können.

Bei der Frage, ob der Entscheid aufzuheben sei oder nicht, sei sowohl die **Bedeutung des Mangels** als auch die **Schwere der Verletzung** zu gewichten. Wesentlich sei dabei, ob die Verletzung der Verfahrensregel einen Einfluss auf den Entscheid haben konnte oder nicht.

Der **Verfahrensmangel sei vorliegend nicht als bedeutungslos** zu beurteilen. Es sei offen, wie sich die Delegierten im Rahmen einer direkten Aussprache verhalten hätten, wo Meinung und Gegenmeinung aufeinander gestossen wären. Der SBV habe sich zudem an die Hürden zur Änderung der Vereinsverfassung zu halten; der Versammlungsgrundsatz dürfe mit dem Verbot des überspitzten Formalismus nicht ins Gegenteil verkehrt werden. Der Umstand, dass im schriftlichen Verfahren eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden sei, reiche für die Heilung des Mangels deshalb nicht aus. Es sei zudem offen, ob an der Versammlung mehr oder weniger Delegierte als an der schriftlichen Umfrage teilgenommen hätten. Es könne daher nicht gesagt werden, es wäre kein anderes Abstimmungsergebnis der Delegierten möglich gewesen. Angesichts des Versammlungsgebots und des konkreten Abstimmungsergebnisses könne die Ungültigkeitserklärung des Zirkularbeschlusses nicht als überspitzt formalistisch betrachtet werden. Art. 66 Abs. 2 ZGB würde ausgehöhlt, wenn bei vorliegender Ausgangslage das Ergebnis trotz des Verfahrensfehlers akzeptiert würde.

Daran ändere nichts, dass der Vorstand eine Versammlung angeordnet hätte, wenn ein Achtel der Delegierten dies verlangt hätte. Es treffe zwar zu, dass gemäss Statuten des SBV ein Achtel der Delegierten unter Angabe der Gründe die Durchführung einer Versammlung verlangen könne. Das Obergericht weise indessen zu Recht darauf hin, dass sich diese Bestimmung weder über das Quorum bei Abstimmungen, noch darüber äussere, ob eine Abstimmung schriftlich durchgeführt werden dürfe.

5. Schliesslich vermöge auch das deutliche Ergebnis der Generalversammlung nichts daran ändern, dass ein gültiger Antrag der Delegiertenversammlung fehle. Es könne auch nicht gesagt werden, beim Antrag der Delegierten handle es sich um eine blosser Ordnungsvorschrift. Vielmehr sei der **Antragsbeschluss der Delegiertenversammlung Gültigkeitsvoraussetzung jeder Statutenänderung durch die Generalversammlung**. Ändere die Generalversammlung die Statuten ohne entsprechenden Antrag der Delegiertenversammlung,



so überschreite sie ihre Befugnisse und beschliesse ausserhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit.  
Bei dieser Sachlage **müsse der Beschluss der Generalversammlung vom 26. März 2003 aufgehoben werden.**

### III. Entscheid

Das Bundesgericht beantwortete die Frage, ob der Generalversammlungsbeschluss des SBV vom 26. März 2003 gültig zu Stande gekommen sei, mit einem **Nein**. Der erforderliche Antrag der Delegiertenversammlung habe keine Gültigkeit erlangt, da er auf dem Zirkulationsweg beschlossen worden sei, welcher weder statuarisch vorgesehen noch mangels Einverständniserklärung aller Delegierten zulässig gewesen sei. Die Auswirkungen dieses Verfahrensmangels seien nicht bedeutungslos gewesen und hätten sich sowohl auf das Ergebnis des Beschlusses der Delegiertenversammlung als auch auf denjenigen der ausserordentlichen Generalversammlung auswirken können. Aus diesem Grund sei der Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. März 2003 aufzuheben. Die Berufung wurde folglich abgewiesen.

### IV. Fazit

Das vorstehende Urteil zeigt, dass nicht nur bei Gesellschaften, sondern auch bei Vereinen das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren für die Beschlussfassung genauestens einzuhalten ist. Die dispositiven Gesetznormen, welche diesbezüglich eine statuarische Abweichung zulassen, sind in Ermangelung anderweitiger Regelungen verbindlich. Nur korrekt und konkret formulierte Statuten ermöglichen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen.

Falls in Ihrem Verein bei der Beschlussfassung verschiedentlich von den gesetzlichen Bestimmungen abgewichen wird, ohne dass dafür die entsprechenden statuarischen Bestimmungen bestehen würden und dies bisher nur problemlos verlief, weil niemand einen Beschluss angefochten hat, empfiehlt sich eine dahingehende Anpassung des Verhaltens oder sodann eine **Änderung der Statuten**. Benötigen Sie Hilfe bei der Formulierung und Umsetzung einer Statutenänderung oder möchten Sie sich darüber informieren, wie Sie die Organisation Ihres Vereins durch eine Anpassung der Statuten erleichtern können, so kann Ihnen eine Fachperson mit diversen Ideen und Hilfestellungen weiterhelfen.

Rechtsgebiet:	Vereinsrecht
Zitiervorschlag:	Christof Bläsi, Anfechtung eines Vereinsbeschlusses, in: chb-letter vom 26. Januar 2007
Erschienen in:	chb-letter vom 26. Januar 2007
Zusatzdokument:	Anfechtung eines Vereinsbeschlusses gemäss Art. 75 ZGB (Leitfaden)
Internet:	<a href="http://www.chblaw.ch">www.chblaw.ch</a>
Copyright:	© 2007 Christof Bläsi